



**Aktenzeichen: Pet 3-20-05-06-036635**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen worden ist.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Verschärfung des nationalen und internationalen Seerechts gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass Ölkatastrophen durch Schiffe mit unzureichender Sicherheitstechnik und Versicherung eine große Gefahr für die Küstenländer der Nord- und Ostsee darstellen würden. Weiterhin seien Schiffe mit ausgeschaltetem Automatischem Identifikationssystem (AIS) zur mutmaßlichen Sabotage unterseeischer Kabel und Rohre unterwegs. Beides solle durch Verschärfung nationalen und internationalen Seerechts wirksam bekämpft werden. Gegebene Vorschriften im Internationalen Seerecht müssten überarbeitet und verschärft werden, um derartigen Missbrauch der freien Seefahrt zu verhindern, auch wenn ein unmittelbarer Schaden noch nicht eingetreten sei, um die Möglichkeiten gefährdeter Staaten zu erweitern, Verstöße zu sanktionieren.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 197 Mitzeichnende an und es gingen 9 Diskussionsbeiträge ein.

Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages abschließend behandelt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss möchte zunächst voranstellen, dass die mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Sorge vor Ölkatastrophen in der Nord- und Ostsee und einer Sabotage unterseeischer Kabel und Rohre nachvollziehbar ist. Der Schutz der Meeresumwelt sowie der kritischen Unterwasserinfrastruktur in der Nord- und Ostsee hat für die Bundesregierung dementsprechend auch eine hohe Priorität.

Der Rechtsrahmen für Maßnahmen zum Schutz von Meeresumwelt und kritischer Unterwasserinfrastruktur – ebenso wie für alle anderen Aktivitäten auf den Weltmeeren – ist dabei das geltende Seevölkerrecht, wie es im VN-Seerechtsübereinkommen vom 10. Dezember 1982 (UNCLOS) niedergelegt ist. Die Bundesregierung koordiniert ihr Vorgehen dabei eng mit verbündeten Partnerstaaten in der Region.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die NATO ihre militärische Präsenz in der Ostsee im Rahmen der Aufklärungs- und Überwachungsmission Baltic Sentry zur Verhinderung möglicher Beschädigungen von kritischer Unterwasserinfrastruktur verstärkt hat. Ziel dieser Mission ist es, mit einem nationenübergreifenden Lagebild über den gesamten Ostseeraum wirksamer gegen künftige Aktionen gegen kritische Unterwasserinfrastrukturen vorzugehen.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung das Sanktionsregime der Europäischen Union im Hinblick auf die Sanktionierung von Schiffen, welche unter außen-, sicherheits- und umweltpolitischen Gesichtspunkten eine Bedrohung darstellen, und setzt die sich daraus ergebenden unionsrechtlichen Verpflichtungen um. Kontrollen durch nationale Behörden dienen unter anderem dem Zweck, rechtswidrig in den Hoheitsgewässern operierende Schiffe zu identifizieren oder Verstöße gegen das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) zu ahnden. Überdies unterhält die Bundesregierung nach eigener Auskunft einen hohen Standard der maritimen Notfallvorsorge.

Nach Auffassung der Bundesregierung, der sich der Petitionsausschuss anschließt, bietet der geltende Rechtsrahmen auch in Anbetracht der jüngsten Entwicklungen hinreichende Möglichkeiten zum Schutz der Meeresumwelt sowie der kritischen Unterwasserinfrastruktur in Nord- und Ostsee. Diese Möglichkeiten werden nach



Auskunft der Bundesregierung im Verbund mit den Partnern Deutschlands auch dementsprechend genutzt.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss in Bezug auf das Anliegen der Petition keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.